Vergleich:

SNV-Norm 521 500 "Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte" des CRB

mit

"Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse" des Schweizerischen Invalidenverbandes

Für das behindertengerechte Bauen in der Schweiz, sind die beiden Grundlagen-Dokumente die bedeutensten. Die SNV-Norm 521 500 "Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte" des CRB hat offiziellen Charakter, da sie Massgabe für verschiedene Gesetze und Verordnungen ist und der "Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse" des Schweizerischen Invalidenverbandes als Dokument mit der grössten Verbreitung.
Zum Vergleich wurden alle einzelnen Angaben und Forderungen erfasst, mit Ausnahme der Angaben im Leitfaden zu speziellen Gebäudetypen wie Schwimmbäder und Schulen.

Ergebnisse des quantitativen Vergleichs:

Total Angaben Norm:	114	-	davon nur in Norm:	34
Total Angaben Leitfaden:	146	-	davon nur in Leitfaden:	67
Angaben in beiden (N.+L.):	79	-	davon unterschiedlich:	26
			davon identisch:	53
Total aller Angaben in Norm und Leitfaden:				180

Diese offensichtlichen Unterschiede werfen verschiedene Fragen auf:
- Welche Angaben in den beiden Dokumenten sind richtig?
- Welche der Angaben sind wichtig und welche nicht?
- Was ist überflüssig von den 101 Angaben, die nicht in beiden Dokumenten vorkommen?
- Wie wirkt sich dieser unklare Zustand in der Praxis aus?
- Wie konnte diese verwirrende Situation nun schon seit 10 Jahre bestehen?

Diese unklare Situation ist dem behindertengerechten Bauen in der Schweiz nicht förderlich. Für die Zukunft ist die Schaffung von klaren und koordinierten Grundlagen dringend notwendig.

Beispiel aus dem 23 seitigen Vergleich der 180 Angaben

Norm	Leitfaden	Abweichung	Nur in: N	Nur in: L	9
230 Die Bedienungselemente (Tasten, Schlüsselkontakte) in Aufzugskabinen sind zwischen min. 90 cm und max. 140 cm über Boden und min. 20 cm von der Türfront entfernt anzuordnen. Bei Aufzügen mit automatischen Türen dürfen die Bedienungselemente auch in der Türfront angeordnet sein. *Vgl. Fig. 11*	4.5 Aufzüge Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Aufzüge vorzusehen. Mindestens ein Aufzug pro Liftgruppe muss mit einer rollstuhlgängigen Kabine 110 cm x 140 cm versehen sein. Die Bedienungselemente sollen möglichst tief, das heisst zwischen 90 und 130 cm über dem Fussboden liegen und nicht direkt in der Kabinenecke plaziert sein. Eine waagrechte Anordnung der Bedienung wäre anzustreben. Automatische Türen mit einer Mindestdurchfahrt von 80 cm sind unbedingt vorzuziehen. Innerhalb der Kabine soll in einer Höhe von 85 bis 90 cm ein ringsumlaufender Handlauf angebracht sein. Als Bodenbelag darf nie ein Borstenteppich verwendet werden. In Heimen und Gebäuden, wo sich vornehmlich Behinderte aufhalten, wäre ein Telefon oder eine Gegensprechanlage in der Kabine von grossem Vorteil. Der Einbau eines Klappsitzes ist anzustreben.	10 cm 30 cm	X		
231 Aufzugskabinen sind mit einem umlaufenden, griffigen Handlauf mit OK min. 85 cm, max. 90 cm über Boden auszurüsten. *Vgl. Fig. 11*					X
232 Aufzugskabinen sind mit automatischen Kabinen- und Schacht-Horizontalschiebetüren auszurüsten. *Vgl. Fig. 11*					X

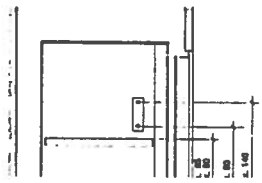

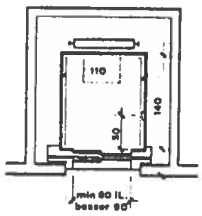

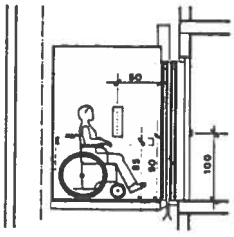

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Informationsbulletin

Nr. 4/85 Juni 1985

Inhalt

Vorwort

Regionale Beratungsstellen

- Tätigkeitsberichte regionaler Beratungsstellen: Bern, Genf, Luzern
- Jahresbericht der Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt (Trägerin der Schweizerischen Fachstelle)

Grundlagen

- Vorschlag für ein Konzept der Grundlagen in der Schweiz
- Vergleich der CRB-Norm mit dem Leitfaden des SIV
- Ursachen und Auswirkungen von Körperbehinderungen
- Checkliste: Küchen im Wohnungsbau

Technische und andere Hinweise

- Badezimmerleiste
- Produkte-Sammlung

Neue Literatur

- Anforderungen an Klosettanlagen für Körperbehinderte (ETH-Studie)
- Behinderten- und altengerechtes Küchenprogramm (Forschungsbericht)
- Wohnungen für Behinderte (Artikel)

Zentralstrasse 153 CH-8003 Zürich Telefon 01/242 55 57 Postcheckkonto 80-4616